



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0021/09/0801A1

20. November 2009

**H2Herten GmbH
Konrad-Adenauer-Straße 9
45699 Herten**

**Änderung der Vergasungsanlage „Blauer Turm“ durch
Erhöhung der thermischen Leistung von 10 MW_{th} auf 13 MW_{th}
sowie verschiedene anlagentechnische und bauliche Änderungen**



Inhalt

I Tenor	3
II Antragsumfang / Anlagedaten	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Inhaltsbestimmungen	5
IV Weitere Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen.....	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und zum vorbeugenden Brandschutz....	6
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit.....	7
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft.....	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	9
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	10
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	10
V Hinweise	10
VI Begründung	12
VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	12
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	12
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	15
VII Kostenentscheidung	18
VIII Rechtsmittelbelehrung	20
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	21
Anhang II Zitierte Vorschriften	29



I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 8.1 b) Spalte 1, 8.1 b) Spalte 2, 8.12 b) Spalte 2 sowie 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Errichtung der Vergasungsanlage „Blauer Turm“ erteilt.

Soweit sich Ihr Antrag auf den Wegfall des mit Genehmigungsbescheid vom 02. November 2004 - Az.: 56-62.001./04/0801.1 - zugelassenen Sicherheitskamins bezieht, wird er abgelehnt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Marie-Curie-Straße 1, 3, 5, Kreis Recklinghausen (Gemarkung Herten, Flur 82, Flurstück 348 (neu)) geändert errichtet werden.

Soweit in den Antragsunterlagen der Betrieb der Anlage dargestellt wird, werden diese Ausführungen lediglich im Rahmen einer vorläufigen Gesamtbeurteilung betrachtet und positiv beurteilt. Für den Betrieb der Anlage ist eine weitere Teilgenehmigung mit weitergehenden Unterlagen zu beantragen. Im vorliegenden Bescheid getroffene Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage dienen lediglich der Information des Antragstellers über die Voraussetzungen weiterer Teilgenehmigungen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

1. Baugenehmigung gemäß der Landesbauordnung NRW
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 170, Teil A „Projekt Ewald“ lasse ich folgende Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu:
 - a) geringfügige Überschreitung des flächenbezogenen Schalleistungspegels gemäß Abschnitt A Ziffer 1.8 der textlichen Festsetzungen
3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 170, Teil A „Projekt Ewald“ erteile ich Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen
 - a) Überschreitung der gemäß Abschnitt A Ziffer 2 festgesetzten Traufhöhe von 8,50 m durch das Lagergebäude um 3,20 m und
 - b) Überschreitung der gemäß Abschnitt A Ziffer 2 festgesetzten Traufhöhe von 8,50 m durch das BHKW-Gebäude um 2,95 m

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften im Anhang II

II Antragsumfang / Anlagedaten

Neben baulichen Änderungen der Vergasungsanlage und der beantragten Ausnahme bzw. den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen Gegenstand des Antrags:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung vom 10 MW_{th} auf 13 MW_{th}
- Konkretisierung der Einsatzstoffe auf solche, die in § 1 Abs. 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) genannt werden
- Erhöhung der Menge an Einsatzstoffen von max. 78 Mg/d auf max. 132 Mg/d bzw. von max. 28.500 Mg/a auf 48.180 Mg/a
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Einsatzstoffen von max. 200 Mg auf max. 500 Mg
- Erhöhung der Abgasmengen der Gasmotoren von 15.700 Nm³/h (tr) auf 21.700 Nm³/h (tr) und der Koksfeuerung von 3.664 Nm³/h (tr) auf 14.300 Nm³/h (tr)
- Anpassung der Anzahl und Leistung der genehmigten BHKW-Module (Gasmotoren) von bislang 3 Motoren mit je 1,2 MW_{el} auf nunmehr 2 Motoren mit je 2,1 MW_{el}
- Errichtung einer ORC-Anlage zur Nutzung von Abwärme
- Entfall des Abhitzekekessels und Installation eines Thermoölsystems zum Verschieben von Wärmemengen innerhalb der Anlage
- Änderung der Ablufführung und Abluftbehandlung der Anlieferhalle
- Entfall des Gasometers für Produktgas und des Druckbehälters für Wasserstoff
- Entfall des Sicherheitskamins (in den Antragsunterlagen teilweise auch Notkamin genannt)
- Änderung der Produktgasreinigung
- Nutzung der Fackel zum Verbrennen von Spül- und Schwachgasen bei An- und Abfahrvorgängen

Einsatzmaterial

- Naturbelassenes Holz gemäß Ziffer 1.2 der 4. BImSchV
- Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 der 17. BImSchV
- Holzhackschnitzel gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 der 17. BImSchV
- Korkabfälle gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 der 17. BImSchV

III

Vorbehalte, Bedingungen, Inhaltsbestimmungen

- III.1 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sie in einer nachfolgenden Betriebsgenehmigung mit weiteren Auflagen verbunden werden kann, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage ergibt, dass ergänzende Anforderungen erforderlich sind.
- III.2 Das Abwasser der Stoffströme
- Stoffstrom 10380 (BE 10300): Abschlammwasser aus dem Rückkühlwerk
 - Stoffstrom 10490 (BE 10400): Abschlammwasser aus der Wasseraufbereitung
- darf nur mit widerruflicher Genehmigung gemäß § 59 Landeswassergesetz (LWG) der Bezirksregierung Münster in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Vergasungsanlage darf erst im Betrieb genommen werden, wenn die noch ausstehende Genehmigung erteilt worden ist.
- III.3 Der im Genehmigungsbescheid vom 02.11.2004, Az.: 56-62.001.01/04/0801.1 unter Nr. I.2.2. aufgeführte Vorbehalt entfällt (siehe jedoch Auflagen unter Nr. IV.5 im vorliegenden Bescheid).
- III.4 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss mit dem Antrag auf Baufreigabe der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- III.5 Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den baulichen Schallschutz und den Wärmeschutz erforderlich. Diese müssen mit dem Antrag auf Baufreigabe der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein.

IV

Weitere Nebenbestimmungen

- IV.1 **Allgemeine Festsetzungen**
- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 02.11.2004, Az.: 56-62.001.01/04/0801.1 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3 Zur Durchführung einer ggf. durchzuführenden Abnahmerevision (Teilabnahme) ist die Fertigstellung der Anlage der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Standort Herten – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Dabei ist zu erklären, wer für die Brandschutzfachbauleitung verantwortlich ist.
Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- IV.2.2 Der Boden im Bereich des geplanten Standortes „Blauer Turm“ ist, soweit noch nicht erfolgt, gemäß dem am 23.01.2003 vom Bergamt Recklinghausen genehmigten Abschlussbetriebsplan zu sanieren.
- IV.2.3 Das Bauvorhaben ist an das öffentliche Trennsystem anzuschließen.
- IV.2.4 Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über den Fachbereich 3/1 der Stadt Herten bzw. über die Polizeiinspektion I (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.
- IV.2.5 Das Brandschutzkonzept 348 001 Index A vom 28.04.2009 (Sachverständigenpartnerschaft Halfkann und Kirchner – Herr Huesmann), ergänzt durch brandschutztechnische Stellungnahme vom 07.08.2009 ist im Ganzen zu beachten.
Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- IV.2.6 Das Apparategerüst (Blauer Turm) darf nur zu Revisions- und Wartungszwecken begangen werden.
- IV.2.7 Die Feuerwehrpläne für die Anlage sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Herten zu erstellen.
- IV.2.8 Für die Einspeisung der Trockensteigleitung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Herten eine Feuerwehrebewegungsfläche für mindestens ein Löschfahrzeug vorzusehen.
- IV.2.9 Die Sicherstellung der im Brandschutzkonzept definierten Löschwasserversorgung ist der Feuerwehr Herten, soweit noch nicht erfolgt, möglichst kurzfristig nachzuweisen.
- IV.2.10 Für die Brandbekämpfung im Lagergebäude ist organisatorisch ein zeitnaher Zugriff auf einen Radlader zur Austragung der Biomasse sicherzustellen.
- IV.2.11 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlage Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- IV.2.12 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.
Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- IV.2.13 Für das Vorhaben sind gemäß § 51 BauO NRW i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zur BauO NRW 12 Stellplätze notwendig.

- IV.2.14 Die notwendigen Stellplätze müssen markiert und ausreichend befestigt sein.
- IV.2.15 Gemäß § 81 Abs. 2 BauO NRW ist ein amtlicher Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlagen eingehalten worden sind (Sockelabnahme).
- IV.2.16 Für die Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern ist auf dem Grundstück bzw. im Gebäude bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ein Abstellplatz gemäß der Satzung über die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet Herten in Absprache mit dem Zentralen Betriebshof der Stadt Herten zu schaffen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit

- IV.3.1 Die Anlieferhalle ist mit einer Fahrzeugschleuse zu errichten.

Alternativ zur Fahrzeugschleuse kann eine Luftschleieranlage errichtet werden. Die Luftschleieranlage muss in ihrer Wirkung mindestens gleichwertig gegenüber herkömmlichen Fahrzeugschleusen sein. Die Gleichwertigkeit ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage gutachterlich nachzuweisen.
Nähere Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – abzustimmen.
- IV.3.2 Bei Stillstand beider Gasmotoren darf das Tor der Anlieferhalle nicht geöffnet werden.
- IV.3.3 Die Ableitung von Abgasen der Anlage - auch der Abluft des Biofilters - hat entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.5 der TA Luft zu erfolgen. Nähere Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – abzustimmen.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Schornsteinhöhen wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen hingewiesen.

- IV.3.4 Die beim An- und Abfahren der Anlage anfallenden und in den Gasmotoren nicht einsetzbaren Spül- und Schwachgase sind in der Koksfeuerung zu verbrennen.

Sofern die Verbrennung der vorgenannten Gase in der Koksfeuerung nicht möglich ist, dürfen sie nur nach vorherigem Durchlaufen aller Reinigungsstufen der Produktgasreinigung der Fackel zugeführt werden.

Die Fackel darf zu diesem Zweck – wie beantragt – nur in der Zeit von 06 Uhr bis 22 Uhr für maximal 4 Stunden pro Tag betrieben werden.
- IV.3.5 Die Fackel ist als isolierte Hochtemperaturfackel oder Muffel auszuführen. Die Abgastemperatur ab Flammspitze muss mindestens 1.000° C und die Verweilzeit der heißen Abgase im Verbrennungsraum ab Flammenspitze mindestens 0,3 Sekunden betragen.
- IV.3.6 Zur Überwachung des Ausbrands ist die Fackel mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen. Die Messpunkte sind am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

IV.3.7 Die Fackel ist mit Probenahmestellen gemäß den Anforderungen der VDI 4200 Blatt 1 Ausgabe 12/00 auszustatten. Die Messplätze müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und der Bezirksregierung – Dezernat 53, Immissionschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – festzulegen.

IV.3.8 Die Betriebszeiten der Fackel und des Sicherheitskamins sind zu erfassen und zu registrieren.

IV.3.9 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Gasmotoren zusätzlich zu den im Genehmigungsbescheid vom 02.11.2004, Az. 56-62.001.01/04/0801.1 unter Nummer IV.5.12 festgesetzten Emissionsbegrenzungen folgende Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe nicht überschritten werden:

Benzol	1 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Hinweis:

Hinsichtlich der Emissionsüberwachung durch Einzelmessungen gelten die im vorgenannten Genehmigungsbescheid unter Nr. IV.5.16 getroffenen Regelungen.

IV.3.10 Die Emissionskonzentrationen im Abgas der Notstromdieselanlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Staub	80 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

IV.3.11 Die Notstromdieselanlage ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Die Wartungen sind im Wartungsbuch zu dokumentieren.

IV.3.12 Auf Anforderung der Bezirksregierung Münster ist die Einhaltung der für die Notstromdieselanlage geforderten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nachzuweisen.

IV.3.13 Der beantragte Biofilter ist gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3477 (Biologische Abgasreinigung Biofilter) auszulegen und zu errichten.

IV.3.14 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Biofilters dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

IV.3.15 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sowie danach alle drei Jahre wiederkehrend ist die Einhaltung der unter IV.3.14 geforderten Emissionsbegrenzung an staubförmigen Emissionen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nachzuweisen.

Die Messplanung ist der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor der Messung vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Behörde innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zu übersenden.

- IV.3.16 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas des Biofilters dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m^3 nicht überschreiten.
- IV.3.17 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sowie danach jährlich wiederkehrend ist die Einhaltung der unter IV.3.16 geforderten Geruchsstoffkonzentration durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nachzuweisen.
- Die Emissionen sind anzugeben als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen (Geruchsstoffkonzentration) von Abgas bei 293,15 K und 1.013 mbar vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf; die Geruchsstoffkonzentration ist das olfaktometrisch gemessene Verhältnis der Volumenströme bei Verdünnung einer Abgasprobe mit Neutralluft bis zur Geruchsschwelle, angegeben als Vielfaches der Geruchsschwelle.
- Die Messplanung ist der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor der Messung vorzulegen.
- Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Behörde innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zu übersenden.
- IV.3.18 Das unter Kapitel 5 der Antragsunterlagen enthaltene
- schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 20.03.2009, ergänzt mit Schreiben vom 18.05.2009 sowie
 - die Stellungnahme des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 18.05.2009 zu möglichen Lichtemissionen
- sind im Ganzen zu beachten.
- Die aufgeführten Maßnahmen (unter anderem zur Lärminderung), Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- IV.3.19 Die sachgerechte Durchführung der für die Einhaltung der Schallimmissionsbegrenzungen erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist von einem anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gutachterlich zu begleiten. Insbesondere ist der Sachverständige bei der Auswahl und dem Auf- bzw. Einbau lärmintensiver Aggregate (Kühlturm, Gebläse, Fackel, Luftschleieranlage) sowie bei der Auswahl von Bauteilen, denen eine lärmdämmende Wirkung zukommt (Fassadenbauteile, Hallentore) zu beteiligen.
- IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft**
- Keine neuen Festsetzungen -
- IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes**
- IV.5.1 Die Einhaltung der Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist von einem Sachverständigen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gutachterlich zu begleiten. Der Sachverständige ist bei der Planung, Beschaffung und Errichtung der Anlagen, Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen zu beteiligen.
- IV.5.2 Für alle Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Teile von ihnen sowie technischen Schutzvorkehrungen, sind dem Sachverständigen nach § 11 VAwS vor ihrer Errichtung Nachweise über deren Eignung vorzulegen. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Nachweise auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAwS und der einschlägigen untergesetzlichen Regelwerke zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren.



Die Nachweise sowie die Prüfergebnisse des Sachverständigen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- Keine neuen Festsetzungen -

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- Keine neuen Festsetzungen -

V

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften, z. B. die Eignungsfeststellung, werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.



- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde/Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- V.6 Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bürgerservice Bauen der Stadt Herten) mit der Bitte um Baufreigabe rechtzeitig anzuzeigen.
- V.7 Die untere Bauaufsichtsbehörde wird nach Überprüfung der mit der Baubeginnanzeige einzureichenden Unterlagen den Baubeginn für die einzelnen Abschnitte zum Bau freigeben.
- V.8 Ergeben sich baurechtlich relevante Abweichungen im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung, behält sich die Bauaufsichtsbehörde zusätzliche Nebenbestimmungen vor.
- V.9 Die Ableitung des Niederschlagswassers nach Osten an den öffentlichen Regenwassersammler und die Ableitung des Schmutzwassers nach Osten an den öffentlichen Schmutzwassersammler im Bereich der hier in Nord Süd Richtung verlaufenden Marie Curie Straße sind in den Bauvorlagen korrekt dargestellt.
- V.10 Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des EA Herdecke vom 15.03.2002 und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 14.03.2003 ist eine systematische Kampfmittelabsuche auf der beantragten Fläche aus der Sicht der Stadt Herten nicht mehr erforderlich. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.
- V.11 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der **gebotenen Vorsicht** erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
- V.12 Soweit Ramm- und Bohrarbeiten durchgeführt werden, wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriff auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – empfohlen.
Diese Vorschrift kann auf der Internetseite des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.im.nrw.de/sch/725.htm heruntergeladen werden.
- V.13 Die haustechnischen Anlagen nach § 66 BauO NRW sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Vor Benutzung der Anlagen ist von den Unternehmern oder von Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



- V.14 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung ist – hier nach Gebäuden getrennt der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- V.15 Für die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die Termine der Bauüberwachung fallen Gebühren an. Ihre Erhebung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VI Begründung

VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die H2Herten GmbH hat die Genehmigung zur geänderten Errichtung der Vergasungsanlage „Blauer Turm“ beantragt. Der Genehmigungsantrag vom 04.03.2009 mit den erforderlichen Unterlagen wurde mir am 05.03.2009 vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2009.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten
(Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster
(Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.1 der Bezirksregierung Münster
(Störfallrecht)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster
(Technischer Arbeitsschutz)

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Das Vorhaben umfasst die in den Abschnitten I und II dieses Bescheides dargestellten Änderungen hinsichtlich der Errichtung der Vergasungsanlage.

Der beantragte Entfall des Sicherheitskamins – in den Antragsunterlagen teilweise auch Notkamin genannt – wird im Abschnitt I der Genehmigung abgelehnt.

Der Notkamin wird in den Antragsunterlagen vom Januar 2004 als Sicherheitseinrichtung für den Fall beantragt, dass ein unzulässiger Druckanstieg im Heißgasweg zwischen der Nachbrennkammer der Koksfeuerung und der Wärmeträgeraufheizung nicht verhindert werden kann.

In den nun zur Genehmigung gestellten Antragsunterlagen wird in der Begründung zum Entfall des Sicherheitskamins auf diesen Aspekt nicht hinreichend eingegangen. Da ein unzulässiger Druckanstieg in dem vorgenannten Bereich offensichtlich

weiterhin nicht auszuschließen ist und im Antrag keine anderen Optionen zur sicheren Beherrschung einer derartigen Betriebsstörung hinreichend beschrieben werden, kann auf den Sicherheitskamin nicht verzichtet werden.

Die Anlage fällt aufgrund der beantragten Einsatzstoffe nicht unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Dieser Sachverhalt ist inhaltsbestimmend für diese Genehmigung. Dem wird durch Auflistung der zugelassenen Einsatzstoffe in Abschnitt II der Genehmigung Rechnung getragen.

Luftreinhalung

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Berechnung der Schornsteinhöhe zur Ableitung der Abgase der Gasmotoren und der Koksfeuerung ist nicht korrekt. Unter IV.3.3 wurde daher eine Ableitung der Abgase entsprechend den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.5 gefordert. Die Genehmigungsbehörde hat durch eigene Ermittlungen festgestellt, dass eine TA Luft-konforme Ableitung der Abgase auch unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgegebenen Traufhöhen der Gebäude und akzeptabler Abgasgeschwindigkeiten möglich ist.

Ferner ist die Ableitung der Abluft aus der Anlieferhalle bzw. aus dem Biofilter entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.5 auszuführen.

Die in den Nebenbestimmungen IV.3.5 und IV.3.6 gestellten Anforderungen an die Fackel erfolgen in Umsetzung der TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2.1.

Die beim An- und Abfahren der Anlage anfallenden Spül- und Schwachgase dürfen der Fackel nur dann zugeführt werden, wenn deren Verbrennung in der Koksfeuerung nicht möglich ist und sie zuvor alle Stufen der Produktgasreinigung durchlaufen haben (siehe Nebenbestimmung IV.3.4). Diese Gase werden damit in gleicher Weise gereinigt wie das Produktgas, das den Gasmotoren zugeführt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher durch den für An- und Abfahrvorgänge auch zeitlich limitierten Fackelbetrieb nicht zu erwarten.

Mit der Nebenbestimmung IV.3.7 werden Probenahmestellen für die Fackel gefordert. In Abhängigkeit des im künftigen Antrag auf Betrieb der Anlage beantragten Nutzungsumfangs der Fackel im Normalbetrieb - dazu gehört auch das An- und Abfahren der Anlage - werden ggf. Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Bei der Errichtung der Anlage sind daher entsprechende Vorkehrungen zur messtechnischen Überprüfung etwaiger Emissionsbegrenzungen zu treffen.

Der beantragte Hybridkühlturm wurde auf Basis Ihrer E-Mails vom 17., 18. und 19.11.2009 im Genehmigungsverfahren gewürdigt. Gemäß Ihren Angaben tritt bei diesem Kühler - unabhängig von den Witterungsbedingungen - keine sichtbare Schwadenbildung auf. Somit ist nicht mit einer entsprechenden Einwirkung auf die Nachbarschaft - insbesondere die Autobahn A 2 - zu rechnen.

Sollte sich dennoch im laufenden Betrieb der Anlage zeigen, dass es zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft durch sichtbare Dampfschwaden kommen kann, wird eine Umrüstung des Kühlturms auf Trockenfahrweise gefordert.

Wie bereits dargelegt, findet die 17. BImSchV aufgrund der beantragten Einsatzstoffe keine Anwendung. Dennoch werden für die Koksfeuerung weiterhin die gegenüber der hier geltenden TA Luft „strengerer“ Grenzwerte der 17. BImSchV beantragt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Auch für die Gasmotoren werden - mit Ausnahme der Parameter CO und NO_x - weiterhin die Grenzwerte der 17. BImSchV beantragt und festgesetzt. Für die Parameter CO und NO_x gelten antragsgemäß die Werte der TA Luft. Allerdings wird

der Bezugssauerstoffgehalt für diese Parameter von 5 % (Ziffer 5.4.1.4 TA Luft) auf 3 % entsprechend § 5 Abs. 2 der 17. BImSchV abgesenkt. Damit werden die Emissionsgrenzwerte der TA Luft verschärft.

Ferner wurden für die Gasmotoren - zusätzlich zu dem in der 17. BImSchV geforderten Parameterumfang - gemäß den Nrn. 5.2.7.1.1 und 5.4.1.4 der TA Luft Emissionsbegrenzungen für die Parameter Benzol und Formaldehyd festgesetzt.

Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft werden trotz der beantragten Erhöhung der Abgasvolumenströme weiterhin unterschritten. Hinsichtlich der Emissions- bzw. Immissionssituation ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem bereits genehmigten Stand. Es sind keine durch die Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Durch die in dieser Genehmigung über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen für die Parameter NO_x und Gesamtstaub wird den Anforderungen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan „Ruhrgebiet Nord“, Genüge getan (s. Ziffer A.1.14 des Luftreinhalteplans).

Lärm

Im schalltechnischen Gutachten des Büros Richters und Hüls (Bestandteil der Antragsunterlagen) wird dargelegt, dass die von der Vergasungsanlage verursachten Geräuschimmissionen die tags geltenden Immissionszielwerte (Immissionsrichtwerte abzüglich 6 dB(A)) an allen Immissionsaufpunkten unterschreiten. Ebenso wie in dem mit UVP durchgeführten Genehmigungsverfahren, das mit Erteilung der Genehmigung vom 02.11.2004 abgeschlossen wurde, treten während des Nachtzeitraums zunächst Zielwertüberschreitungen auf. Der Gutachter nennt jedoch Lärminderungsmaßnahmen, bei deren Umsetzung auch zur Nachtzeit die Immissionszielwerte eingehalten werden. Die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen wird in diesem Bescheid mit der Nebenbestimmung IV.3.18 gefordert.

Die Lärminderungsmaßnahmen beschränken sich im Gutachten allerdings auf eine zahlenmäßige Angabe der erforderlichen Lärminderung, angegeben in dB(A). Zur Einhaltung der Schallimmissionsbegrenzungen ist jedoch neben der Auswahl von Aggregaten mit entsprechenden Schalleistungspegeln auch die Art des Auf- bzw. Einbaus der Aggregate von besonderer Bedeutung. Diesem Sachverhalt wird mit der Nebenbestimmung IV.3.19 Rechnung getragen. Auch vor dem Hintergrund der vollen Ausschöpfung des Immissionszielwertes an einem Immissionsaufpunkt zur Nachtzeit ist diese Auflage erforderlich und angemessen.

Gerüche

Hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen - und damit einhergehend Geruchs- immissionen in der Nachbarschaft - ist bei der beantragten Anlage die Annahme- halle von Bedeutung. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen wird die Hallenluft abgesaugt und als Verbrennungsluft den Gasmotoren zugeführt. Bei Stillstand der Gasmotoren wird abgesaugte Hallenluft über einen Biofilter abgeleitet. Gerüche werden in beiden Fällen neutralisiert. Ferner wird bei Stillstand der Gasmotoren das Hallentor nicht geöffnet.

Die beantragten Einsatzstoffe unterscheiden sich von den mit Bescheid vom 02.11.2004 zugelassenen Einsatzstoffen durch einen deutlich höheren Feuchte- gehalt und sind - insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen - mit den Einsatzstoffen von Kompostierungsanlagen vergleichbar.

In analoger Anwendung der Nr. 5.4.8.5 TA Luft, in der Anforderungen an Kompostierungsanlagen gestellt werden, wird für die Anlieferhalle eine Fahrzeugschleuse bzw. alternativ eine Luftschleieranlage gefordert. Diese Forderung erscheint vor dem Hintergrund vergleichbarer Geruchsemissionen, die von Einsatzstoffen von Kompostierungsanlagen und den hier beantragten Einsatzstoffen ausgehen können, angemessen. Die in den Nebenbestimmungen IV.3.14 bis IV.3.17 geforderten Emissionsbegrenzungen und Emissionsmessungen erfolgen ebenfalls in analoger Anwendung der Nr. 5.4.8.5 der TA Luft.

In der Geruchsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls wird dargelegt, dass von der Anlage ausgehende Gerüche die Irrelevanzgrenze der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschreiten.

Abfallerzeugung

Durch die erhöhte Durchsatzleistung der Anlage und den höheren Ascheanteil der Einsatzstoffe fällt entsprechend mehr Asche bei der Verbrennung des Pyrolysekokes an. Deren Entsorgung ist jedoch unproblematisch. Abfälle aus der Rauchgas- und Produktgasreinigung können - wie bisher genehmigt - durch anlageninternen Einsatz vermieden oder problemlos entsorgt werden.

Abwasser

Die Betriebsabwässer sollen nach wie vor in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Herten eingeleitet werden. Die Menge des abzuleitenden betrieblichen Schmutzwassers reduziert sich aufgrund der beantragten Änderungen antragsgemäß um fast 40 %. Eine relevante qualitative Änderung des Schmutzwassers ist nicht zu erwarten. Das betriebliche Abwasser darf nur mit einer noch zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Herten eingeleitet werden.

Störfallrecht

Die in den Antragsunterlagen genannten Stoffmengen liegen deutlich unterhalb der jeweiligen Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Somit fällt das beantragte Vorhaben nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Zum Zeitpunkt der Ursprungsgenehmigung vom 02.11.2004 fiel die Anlage mit einer Menge an Flüssiggas von mehr als 5.000 kg unter Anhang 7 der 12. BImSchV und unterlag damit den Grundpflichten dieser Verordnung. Der Anhang 7 ist jedoch bei der Novellierung der 12. BImSchV im Jahr 2005 weggefallen. Die beantragte Anlage unterliegt daher nicht mehr den Anforderungen der 12. BImSchV.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Das Vorhaben soll auf einem Grundstück realisiert werden, das im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 170, Teil A „Projekt Ewald“ der Stadt Herten liegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb gemäß § 30 BauGB nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als (modifiziertes) Industriegebiet (GI1) nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis VI sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Dies gilt nicht für die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten - z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus sind Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff und Produktgas/Energie nach dem Verfahren der gestuften Reformierung (sogenannter „Blauer Turm“) zulässig, wenn deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die im Plan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

Im Übrigen setzt der Bebauungsplan unterschiedliche Traufhöhen für das Baugrundstück in der Weise fest, dass für die Fläche, in der das verkleidete Gerüst des Blauen Turmes errichtet werden soll, eine Traufhöhe von 40,00 m festgesetzt ist und außerhalb dieser Fläche im Bereich der weiteren überbaubaren Grundstücksflächen eine Traufhöhe von 8,50 m.

Bezugspunkt der als Höchstmaß bzw. als Mindest- und Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhen (Traufhöhen) ist der der Mittelachse des Grundstücks nächstgelegene NN Höhenpunkt auf der zugehörigen Erschließungsstraße. Liegt die Mittelachse des Grundstücks in gleichem Abstand zu zwei unterschiedlichen Höhenpunkten, so ist der niedrigere Höhepunkt als Bezugspunkt anzunehmen.

Die festgesetzten Traufhöhen der baulichen Anlagen können durch untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungseinrichtungen) auf den baulich zugeordneten Dachflächen überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 3,00 m in der Höhe; der Flächenanteil der Überschreitung je Dachfläche darf insgesamt 25 % nicht überschreiten. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen von der jeweiligen Dachflächenbegrenzung soweit zurücktreten wie sie selbst hoch sind.

Die Erschließung ist gesichert.



Die Überprüfung der Bauvorlagen hat ergeben, dass das Vorhaben in drei Punkten den Festsetzungen widerspricht:

1. Das Lagergebäude überschreitet mit einer geplanten Traufhöhe von 11,70 m die festgesetzte Traufhöhe von 8,50 m um 3,20 m.
2. Das BHKW Gebäude überschreitet mit einer geplanten Traufhöhe von 11,45 m die festgesetzte Traufhöhe von 8,50 m um 2,95 m.
3. Die für den Nachtzeitraum definierte flächenbezogene zulässige Schalleistung wird geringfügig überschritten.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Werbeanlage gemäß Ziffer 3.1.3.5 II. B „Festsetzungen nach BauO NRW Punkt 2 Werbeanlagen“ wurde mit dem Protokoll der S & P Engineering GmbH vom 09.04.2009 zurückgenommen.

Hinsichtlich der Abweichungen Nr. 1 und Nr. 2 bedarf es der Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB, hinsichtlich der Abweichung Nr. 3 der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB.

Die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe ist unter Berücksichtigung der im Planbereich inzwischen vollzogenen Bebauungen städtebaulich vertretbar, zumal die betroffenen Gebäudekomplexe nur einen geringen Teil der überbaubaren Grundstücksflächen einnehmen. Grundzüge der Planung werden durch die Befreiungen nicht berührt. Die Befreiungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich der Abweichung Nr. 3 liegen gemäß Erklärung des Büros Richter und Hüls vom 10.09.2004, nochmals ergänzt durch Erklärung vom 01.04.2009 (letztere zum schalltechnischen Teil der Antragsakte genommen) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 31 (1) BauGB entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Das geforderte Irrelevanzkriterium gemäß Nummer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm wird erfüllt.

Gegen die Zulassung der Befreiungen und der Ausnahme bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde und aus der Sicht der Bereiche, die für die planungshoheitlichen Entscheidungen im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich zeichnen (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans) keine Bedenken.

Auf Basis der vorgenannten Darlegungen wurde die Zulassung der Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB hinsichtlich der Abweichungen Nr. 1 und Nr. 2 und der Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB hinsichtlich der Abweichung Nr. 3 erteilt. Die Stadt Herten hat dazu ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der kommunalen Entwicklungsplanung. Es bestehen zum Vorhaben keine städtebaulichen Bedenken.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beantragte geänderte Errichtung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a -c und 3e UVPG



durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses bzw. dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.11.2009 in der Hertener Allgemeinen, in der WAZ – Kreisausgabe Recklinghausen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in den Abschnitten III und IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrags einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der getroffenen Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die wesentlich geänderte Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Kosten für die Durchführung des oben genannten Genehmigungsverfahrens werden auf insgesamt

51.436,00 Euro

festgesetzt.

Begründung

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren:

Die Gebühren für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlage zugrunde:



voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. 17.320.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu 50.000.000 €

$2750 + 0,003 \times (E - 500.000)$

$2750 + 0,003 \times (17.320.000 - 500.000) = 53.210,00 €$

Bei der Festsetzung der Gebühr ist die Ziffer 3. der Anmerkungen zur Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen. Demnach sind 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) auf die anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 anzurechnen.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 29.04.2009 eine Gebühr in Höhe von 17.736,50 € erhoben.

10 % von 17.736,50 € = 1.773,65 €

Damit verbleiben 53.210 € - 1.773,65 € = 51.436,35 €

Gemäß § 4 AVerwGebO wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

Somit verbleiben: 51.436,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr für eine nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossene gebührenpflichtige behördliche Entscheidung. Das Bauordnungsamt der Stadt Herten hat für die eingeschlossenen Baugenehmigungen und die Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB insgesamt keine höhere Gebühr berechnet. Für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB werden keine Gebühren erhoben.

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: 75,00 €

Öffentliche Bekanntmachung in der
Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe): 520,15 €

Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen
Allgemeinen Zeitung (Kreisausgabe Recklinghausen): 259,90 €

Somit werden als Kosten festgesetzt (51.436,00 € + 855,05 €): 52.291,05 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61 820
Bankleitzahl: 400 500 00
Bankverbindung: West LB AG
Rechnungsnummer: **03038086H2Herten**
Zahlungsgrund: Genehmigung gemäß BImSchG

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.



VIII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Das Einlegen einer Klage entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Eller



Beglaubigt
Jönig
Regierungsangestellte



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0021/09/0801A1

1	Antragsdeckblatt	1 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	10 Blatt
3	Antrag, Formular 1 und Anlage	15 Blatt
4	Topografische Karte; M 1 : 25.000	1 Blatt
5	Deutsche Grundkarte; M 1 : 5.000	1 Blatt
6	Aktueller Bebauungsplan Nr. 170, Teil A, „Projekt Ewald“	3 Blatt
7	Freiflächenplan Zeich.-Nr. AX_AZ4XX_00	1 Blatt
8	Bedarf an Grund und Boden	1 Blatt
9	Angaben zur Anlage	15 Blatt
10	Grundriss Aufstellungsplan Koordination/Allgemein/Lager/Erdgeschoss, Zeich.-Nr. L1_XS2L0_00	1 Blatt
11	Grundriss Aufstellungsplan/-4,00, Koordination/Allgemein/Blauer Turm/ Untergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2B1_00	1 Blatt
12	Grundriss Aufstellungsplan/+0,00, Koordination/Allgemein/Blauer Turm/ Erdgeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L0_00	1 Blatt
13	Grundriss Aufstellungsplan/+5,00, Koordination/Allgemein/Blauer Turm/ 1. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L1_00	1 Blatt
14	Grundriss Aufstellungsplan/+9,50, Koordination/Allgemein/Blauer Turm/ 2. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L2_00	1 Blatt
15	Grundriss Aufstellungsplan/+13,50, Koordination/Allgemein /Blauer Turm/ 3. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1XS2L3_00	1 Blatt
16	Grundriss Aufstellungsplan/+17,50, Koordination/Allgemein /Blauer Turm/ 4. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L4_00	1 Blatt
17	Grundriss Aufstellungsplan/+21,00, Koordination/Allgemein Blauer Turm/ 5. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L5_00	1 Blatt
18	Grundriss Aufstellungsplan/+26,50, Koordination/Allgemein Blauer Turm/ 6. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L6_00	1 Blatt
19	Grundriss Aufstellungsplan/+32,00, Koordination/Allgemein Blauer Turm/ 7. Obergeschoss, Zeich.-Nr. T1_XS2L7_00	1 Blatt
20	Grundriss Aufstellungsplan/ +38,00, Koordination/Allgemein Blauer Turm/ Dachaufsicht, Zeich.-Nr. T1_XS2LR_00	1 Blatt
21	Schnitt Aufstellungsplan-Schnitt TB, Koordination/Allgemein Blauer Turm, Zeich.-Nr. T1_XS3XX_00	1 Blatt
22	Schnitt Aufstellungsplan-Schnitt T2, Koordination/Allgemein Blauer Turm, Zeich.-Nr. T1_XS3XX_01	1 Blatt
23	Grundriss Aufstellungsplan, Koordination/Allgemein/BHKW Gebäude/ Erdgeschoss, Zeich.-Nr. B1_XS2L0_00	1 Blatt



24	Grundriss Aufstellungsplan, Koordination/Allgemein/BHKW Gebäude/ 1. Obergeschoss, Zeich.-Nr. B1_XS2L1_00	1 Blatt
25	Grundriss Aufstellungsplan, Koordination/Allgemein/BHKW Gebäude/ 2. Obergeschoss, Zeich.-Nr. B1_XS2L2_00	1 Blatt
26	Grundriss Aufstellungsplan, Koordination/Allgemein/BHKW Gebäude/ Dachaufsicht, Zeich.-Nr. B1-XS2L3_00	1 Blatt
27	Apparatelisten einschl. Notstromversorgung	13 Blatt

Ordner II

28	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
29	Angaben zum Betrieb	23 Blatt
30	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2	3 Blatt
31	Angaben zu den Stoffströmen, Formular 3	31 Blatt
32	Grundfließbild, Zeich.-Nr.: 00-M10_01, und ergänztes Grundfließbild vom 30.05.2009	2 Blatt
33	Fließbild Wasser, Zeich.-Nr. 00-M -12_01	1 Blatt
34	Verfahrensfließbilder der Betriebseinheiten	1 Blatt
35	Anlieferung BE 01000 = MIBMR-10 und Trocknung BE 01500 = MIBD1- 10	1 Blatt
36	Biomasseeintrag BE 02001 = MIBD2-10	1 Blatt
37	Pyrolyse und Reforming BE 02000 = MIBGR-20	1 Blatt
38	Biokoksverbrennung BE 03000 = MIHG-40	1 Blatt
39	Produktgasreinigung BE 04000 = MIBGC-nn	1 Blatt
40	Rauchgasreinigung BE 05000 = MISUCGnn	1 Blatt
41	Fackel BE 6000 = VEEXFL10	1 Blatt
42	Dampferzeuger BE 07000 = MIVW-10	1 Blatt
43	BHKW BE 08000 = MIRGE-10	1 Blatt
44	ORC BE 9000 ORC = MGORC-10	1 Blatt
45	Propanganlage BE 10100 = MEPROP10	1 Blatt
46	Stickstoffanlage BE 10200 = PGPUN210	1 Blatt
47	Rückkühlwerk BE 10300 = MCCTWS10	1 Blatt
48	Wasseraufbereitung BE 10400 = MPFWA-10	1 Blatt
49	Druckluftversorgung BE 10500 = PDICA-10	1 Blatt
50	Trinkwasserversorgung BE 10600 = MPOW-10	1 Blatt
51	Notstromversorgung BE 10700 = MPOW-10	1 Blatt
52	H2-Abtrennung BE 11000 = PGH2-10	1 Blatt
53	Angaben zur Energienutzung/-verwertung, Art und Menge der zugeführ- ten Energie zur Anlage, Art und Menge der abgegebenen Energie der Anlage	1 Blatt



54	Grundfließbild Energienutzung und Energieverwertung, Sankey-Diagramm Blauer Turm Herten	1 Blatt
55	Herstellereklärung Bodenfackel/ Sicherheitsdatenblätter	3 Blatt
56	Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie (91/155 EWG) / § 14 GefStoffV	8 Blatt
57	Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie 91/155 EWG	3 Blatt
58	Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie 91/155 Natriumchlorid	5 Blatt
59	Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155 EWG Biodiesel	3 Blatt
60	Sicherheitsdatenblatt gem. 93/112EWG Therminol 66	6 Blatt
61	Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155/EWG und TRGS 220 Titan Ganymet Plus LA	7 Blatt
62	Material Safety Data Sheet According to 91/155/EC Titan Ganymet Plus LA	6 Blatt
63	Datenblatt Terminol VP-1 Wärmeträgerflüssigkeit	3 Blatt
64	Sicherheitsdatenblatt 91/155/EG Terminol VP-1	6 Blatt
65	EG-Sicherheitsdatenblatt Dolomit-Kalkhydrat	4 Blatt
66	Sicherheitsdatenblatt gem. § 6 GefStoffV 91/155/EWG Dolomit-Kalkhydrat	4 Blatt
67	Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG Bio-Diesel (FAME- und RME-Qualität)	6 Blatt
68	EU-Sicherheitsdatenblatt gem. EU RL 91/155 EWG und 93/112 EG Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig	4 Blatt
69	Sicherheitsdatenblatt gem. § 6 GefStoffV 91/155/EWG Weißkalkhydrat	4 Blatt
70	Sicherheitsdatenblatt SBD-Nr. 300000000020 Kohlendioxid	7 Blatt
71	Sicherheitsdatenblatt SBD-Nr. 300000000023 Kohlenmonoxid	8 Blatt
72	Sicherheitsdatenblatt 91/155 EWG Kalkhydrat	3 Blatt
73	Sicherheitsdatenblatt SBD-Nr. 8321 Methan, verdichtet	2 Blatt
74	Sicherheitsdatenblatt SBD-Nr. 8348 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig, BIOGON N flüssig	2 Blatt
75	Sicherheitsdatenblatt SBD-Nr. 300000000074 Wasserstoff	8 Blatt
76	Sicherheitsdatenblatt 2001/58/EG und § 6 GefStoffV Weißkalkhydrat mit mahliaktiviertem Herdofenkoks	4 Blatt
Ordner III		
77	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
78	Angaben zu Emissionen	2 Blatt
79	Schalltechnisches Gutachten Ingenieurbüro Richters & Hüls Bericht-Nr. L-2307-01 vom 20.03.2009	60 Blatt
80	Ergänzende Stellungnahme aus Sicht des Geräuschimmissionsschutzes des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 01.04.2009	2 Blatt
81	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz - Lärmimmissionen des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 18.05.2009	2 Blatt



82	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz – Gerüche des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 18.05.2009	2 Blatt
83	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz – Staub und Gerüche des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 24.04.2009	3 Blatt
84	Staubprognose	1 Blatt
85	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz – Staub des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 18.05.2009	1 Blatt
86	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz – Staub und Gerüche des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 24.04.2009	3 Blatt
87	Lichtimmissionen	1 Blatt
88	Ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz – Angaben zu möglichen Licht-Emissionen des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 18.05.2009	2 Blatt
89	Betriebsablauf und Emissionen	1 Blatt
90	Formular 4 Blatt 1	24 Blatt
91	Zusätzliche Erläuterungen zu den Emissionen im Bereich der BE08000, Begründung, Regelbrennstoff-Eigenschaft des Produktgases, Beschreibung der Gasaufbereitung innerhalb der BE04000, Reinigung Motorabgase, Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	3 Blatt
92	Formular 5, Quellenverzeichnis Luft	2 Blatt
93	Schornsteinhöhenberechnungen BE05000, Quelle 504 und BE08000, Quelle 803, Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen Luft verunreinigenden Stoffen	3 Blatt
94	Lageplan Grundriss Emissionsquelle Luft, Zeich.-Nr. AX_XM2L0_00	1 Blatt
95	Quellenplan Schallemissionen, Grundriss / Übersicht	1 Blatt
96	Lageplan Grundriss Emissionsquellenplan Schall, Zeich.-Nr. AX_XD2XX_00	1 Blatt
97	Lagergebäude, Erdgeschoss	1 Blatt
98	Lager/Erdgeschoss, Grundriss Schalldruckpegel, Zeich.-Nr. L1_XD2L0_00	1 Blatt
99	BHKW-Gebäude, Erdgeschoss - Dachaufsicht	1 Blatt
100	BHKW Gebäude/Erdgeschoss, Grundriss Schalldruckpegel, Zeich.-Nr. B1_XD2L0_00	1 Blatt
101	BHKW-Gebäude/1.Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel, Zeich.-Nr. B1_XD2L1_00	1 Blatt
102	BHKW-Gebäude/Dachaufsicht, Grundriss Schalldruckpegel, Proj.-Nr. P500005, Zeich.-Nr. B1_XD2L3_00, M 1 : 100	1 Blatt
103	Blauer Turm, Untergeschoss - Dachaufsicht	1 Blatt
104	Blauer Turm/Untergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/-4,00, Zeich.-Nr. T1_XD2B1	1 Blatt
105	Blauer Turm/ Erdgeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/-0,00, Zeich.-Nr. T1_XD2L0_00	1 Blatt



106	Blauer Turm/ 1.Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+3,80, Zeich.-Nr. T1_XD2L1_00	1 Blatt
107	Blauer Turm/2. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+9,50, Zeich.-Nr. T1_XD2L2_00	1 Blatt
108	Blauer Turm/ 3. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/ +13,50, Zeich.-Nr. T1_XD2L3_00	1 Blatt
109	Blauer Turm/ 4. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+17,50, Zeich.-Nr. T1_XD2L4_00	1 Blatt
110	Blauer Turm/ 5. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+21,00, Zeich.-Nr. T1_XD2L5_00	1 Blatt
111	Blauer Turm/ 6. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+26,50, Zeich.-Nr. T1_XD2L6_00	1 Blatt
112	Blauer Turm/ 7. Obergeschoss, Grundriss Schalldruckpegel/+32,00, Zeich.-Nr. T1_XD2L7_00	1 Blatt
113	Blauer Turm/ Dachaufsicht, Grundriss Schalldruckpegel/+38,00, Zeich.-Nr. T1_XD2LR_00	1 Blatt
114	Daten Genehmigung, Kap 5-5 Schalldruckpegel-Equipment	5 Blatt
115	Angaben zu Emissionsminderung	4 Blatt
116	Formular 6, Blatt 1 Abgasreinigung	9 Blatt
117	Angaben zur Anlagensicherheit	1 Blatt
118	Überwachungs- und Kontrollsysteme	5 Blatt
119	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Begren- zung von Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungs- gemäßen Betriebes ergeben können	3 Blatt
120	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen nach der Störfall-Verordnung	9 Blatt
121	Angaben zum Arbeits- und Exschutz	7 Blatt
122	Bauliche und Maschinentechnische Maßnahmen	4 Blatt
123	Allgemeine Angaben	1 Blatt
124	Angaben zum Explosionsschutz	11 Blatt
125	Koordination/Ex-Zonen, Lageplan, Grundriss Ex-Zonen, Zeich.-Nr. AX_XE2L0_00	1 Blatt
126	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt
127	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	3 Blatt
128	Angaben zu den Abfällen	1 Blatt
129	Formular B1	18 Blatt
130	Verwertung von Abfällen	1 Blatt
131	Formular B2	2 Blatt
132	Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
133	Formular B3	2 Blatt



134	Erklärung zur beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls – Anhang 1	1 Blatt
135	Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten – Anhang 2	1 Blatt
136	Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
137	Einordnung in den Gesamtbetrieb	2 Blatt
138	Lageplan Entwässerung, Zeich.-Nr. AX_AZXXX_00	1 Blatt
139	Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe	2 Blatt
140	Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte sowie sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können	1 Blatt
141	Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion	1 Blatt
142	Einrichtungen zur Reduzierung der Abwassermenge	1 Blatt
143	Einrichtungen zur Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe	1 Blatt
144	Fließbilder siehe Zeich.-Nr. 00-M-12_01	1 Blatt
145	Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1 Blatt
146	Formular 4, Blatt 2	2 Blatt
147	Formular 6, Blatt 2, Seite 1	1 Blatt
148	Datenblatt ACO Leichtflüssigkeitsabscheider Oleopator-CRB aus Stahlbeton ohne Schlammfang zum Erdeinbau, Zul.-Nr. Z-54.3-420 nach DIN EN 858 und DIN 1999-100	1 Blatt
149	Datenblatt Oleopator-CRB	1 Blatt
150	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
151	Formular 7, Seite 1	1 Blatt
152	Hydraulische Nachweise zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser	17 Blatt
153	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt
154	Formular 8.1 Rapsmethylester = RME	2 Blatt
155	Formular 8.1 Therminol 66	2 Blatt
156	Formular 8.1 Titan Ganymet Plus LA Frischöl	2 Blatt
157	Formular 8.1 Titan Ganymet Plus LA	2 Blatt
158	Formular 8.1 Dieselkraftstoff	2 Blatt
159	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
160	Formular 8.2, Seite 1	1 Blatt
161	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	1 Blatt
1&2	Formular 8.3	2 Blatt
163	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
164	Formular 8.4	8 Blatt
165	Rohrleitungsanlagen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe	1 Blatt



166	Formular 8.5	4 Blatt
167	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1 Blatt
168	Angaben zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz	1 Blatt
169	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des UVPG	1 Blatt
170	Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Klaus Deppe, Coesfeld, Mai 2009	28 Blatt

Ordner IV

171	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
172	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
173	Lageplan, A-Nr. 08-0295-4	1 Blatt
174	Bauantrag sowie Bau und Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordrucken	1 Blatt
175	Baubeschreibung Bauteil: Blauer Turm vom 28.04.2009	4 Blatt
176	Baubeschreibung Bauteil: Sozialgebäude vom 28.04.2009	4 Blatt
177	Baubeschreibung Bauteil: Lager für Biomasse vom 28.04.2009	4 Blatt
178	Baubeschreibung Bauteil: BHKW vom 28.04.2009	4 Blatt
179	Bauzeichnungen / Allgemeine Unterlagen	1 Blatt
180	Aufstellungsplan, Lageplan Gesamtanlage, Zeichn.-Nr. AX_AZ6XX_00	1 Blatt
181	Blauer Turm	1 Blatt
182	Planunterlage Grundriss UG und EG, Zeich.-Nr. T1_AZ2XX_01	1 Blatt
183	Grundrisse OG und 2 OG	1 Blatt
184	Planunterlage Grundriss 1. OG und 2. OG, Zeich.-Nr. T1_AZ2XX_02	1 Blatt
185	Grundrisse 3. OG und 4. OG	1 Blatt
186	Planunterlage Grundriss 3. OG und 4. OG, Zeich.-Nr. T1_AZ2XX_03	1 Blatt
187	Grundrisse 5.OG und 6. OG	1 Blatt
188	Planunterlage Grundriss 5. OG und 6. OG, Zeich.-Nr. T1_AT2XX_04	1 Blatt
189	Grundrisse 7. OG und Aufsicht	1 Blatt
190	Planunterlage Grundriss 7. OG und Aufsicht, Zeich.-Nr. T1_AZ2XX_05	1 Blatt
191	Schnitte T1, T2, TB	1 Blatt
192	Planunterlage Schnitt T1+T2+TB, Zeich.-Nr. T1_AZ3XX_01	1 Blatt
193	Ansichten Süd + Ost	1 Blatt
194	Planunterlage Ansichten Süd und Ost, Zeich.-Nr. T1_AZ8XX_01	1 Blatt
195	Ansichten Nord+West	1 Blatt
196	Planunterlage Ansichten Nord und West, Zeich.-Nr. T1_AZ8XX_02	1 Blatt
197	Sozialgebäude	1 Blatt
198	Planunterlage Grundriss EG, Zeich.-Nr. S1_AZ2L0_0X	1 Blatt
199	Grundriss OG	1 Blatt



200	Planunterlage OG, Zeich.-Nr. S1_AZ2L1_0X	1 Blatt
201	Schnitt I-I	1 Blatt
202	Planunterlage Schnitt I – I , Zeich.-Nr. S1_AT3XX_0X	1 Blatt
203	Ansicht Sozialgebäude Nord	1 Blatt
204	Planunterlage Nordansicht, Zeich.-Nr. S1_AZ8XX_00	1 Blatt
205	Ansicht Sozialgebäude Ost	1 Blatt
206	Planunterlage Ostansicht, Zeich.-Nr. S1_AZ8XX_10	1 Blatt
207	Ansicht Sozialgebäude Süd	1 Blatt
208	Planunterlage Südansicht, Zeich.-Nr. S1_AZ8XX_20	1 Blatt
209	Ansicht Sozialgebäude West	1 Blatt
210	Planunterlage Westansicht, Zeich.-Nr. S1_AZ8XX_30	1 Blatt
Ordner V		
211	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
212	Lagergebäude	1 Blatt
213	Planunterlage Grundriss EG, Zeich.-Nr. L1_AZ2L0_0	1 Blatt
214	Schnitt 1 – 1	1 Blatt
215	Planunterlage Schnitt 1 – 1, Zeich.-Nr. L1_AZ3XX_0X	1 Blatt
216	Ansicht Lagergebäude Nord	1 Blatt
217	Planunterlage Nordansicht, Zeich.-Nr. L1_AZ8XX_0X	1 Blatt
218	Ansicht Lagergebäude Ost	1 Blatt
219	Planunterlage Ostansicht, Zeich.-Nr. L1_AZ8XX_1X	1 Blatt
220	Ansicht Lagergebäude Süd	1 Blatt
221	Planunterlage Südansicht; Zeich.-Nr. L1_AZ8XX_2X	1 Blatt
222	Ansicht Lagergebäude West	1 Blatt
223	Planunterlage Westansicht, Zeich.-Nr. L1_AZ8XX_30	1 Blatt
224	BHKW-Gebäude, Grundriss EG	1 Blatt
225	Planunterlage BHKW EG, Zeich.-Nr. B1_AZ2L0_0X	1 Blatt
226	Grundriss BHKW 1. OG	1 Blatt
227	Planunterlage Grundriss BHKW, 1. OG, Zeich.-Nr. B1AZL1_0X	1 Blatt
228	Grundriss BHKW 2. OG	1 Blatt
229	Planunterlage Grundriss BHKW, 2. OG, Zeich.-Nr. B1_AX2L2_0X	1 Blatt
230	Dachaufsicht BHKW	1 Blatt
231	Planunterlage Grundriss BHKW Dachaufsicht, Zeich.-Nr. B1_AZ2L3_00	1 Blatt
232	BHKW Schnitt 1 - 1	1 Blatt
233	Planunterlage BHKW Schnitt 1 – 1, Zeich.-Nr. B1_AZ3XX_0X	1 Blatt
234	BHKW Schnitt 2 – 2	1 Blatt
235	Planunterlage BHKW Schnitt 2 – 2, Zeich.-Nr. B1AZ3XX_1X	1 Blatt



236	Ansicht BHKW-Gebäude Nord	1 Blatt
237	Planunterlage BHKW Nordansicht, Zeich.-Nr. B1AZ8XX_0X	1 Blatt
238	Ansicht BHKW-Gebäude Ost	1 Blatt
239	Planunterlage BHKW Ostansicht, Zeich.-Nr. B1_AZ8XX_1X	1 Blatt
240	Ansicht BHKW-Gebäude Süd	1 Blatt
241	Planunterlage BHKW Südansicht, Zeich.-Nr. B1_AZ8XX_2X	1 Blatt
242	Ansicht BHKW-Gebäude West	1 Blatt
243	Planunterlage BHKW Westansicht, Zeich.-Nr. B1_AZ8XX_3X	1 Blatt
244	Allgemeine technische Angaben zum geplanten Flüssiggas-Lagerbehälter	1 Blatt
245	Berechnungen	11 Blatt
246	Rohbau- und Herstellungskosten	5 Blatt
247	Brandschutzkonzept der Firma Halfkann und Kirchner vom 28.04.2009	52 Blatt
248	Brandschutztechnische Stellungnahme der Firma Halfkann und Kirchner vom 07.08.2009	2 Blatt
249	Sonstiges	1 Blatt
250	Prüfbericht Nr. 4143501 zur Dampfkesselanlage	2 Blatt
251	Gutachterliche Äußerung des RWTÜV zur Dampfkesselanlage vom 24.03.2009	4 Blatt
252	Protokoll der S+P Engineering GmbH zur Besprechung vom 09.04.2009	3 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0021/09/0801A1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die 13. Änderungsverordnung vom 21.04.2009, GV. NRW. S. 266)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586 [2693])
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), anzuwenden nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 des 7. Euro-Einführungsgesetzes vom 07.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.01.2009 (BGBl. I S. 129)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008, verabschiedet vom Länder-Ausschuss für Immissionsschutz am 13.03.2008, mit Ergänzung vom 10.09.2008 zur Anwendung freigegeben durch Erlass des MUNLV NRW vom 14.10.2008, Az.:V-3- 8851.4.4



LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
VAWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2008, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)